

Konzept zur Rückkehr zu einem Regelbetrieb an Grundschulen in Baden-Württemberg unter Pandemiebedingungen

1. Vorbemerkung

Seit der Schließung der Schulen Mitte März haben sich die Lehrkräfte der Grundschulen mit großem Engagement dafür eingesetzt, den in der Landesverfassung und im Schulgesetz verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag auch unter den neuen, wechselnden Bedingungen umzusetzen - sei es in der Notbetreuung, im Fernlernunterricht, im Halten der Kontakte mit den Kindern und Eltern sowie bei der Wiederaufnahme der Präsenzphasen in der Schule.

Für Kinder der Grundschulen sowie der Grundschulförderklassen und der Vorbereitungsklassen sind insbesondere auch die sozialen Kontakte mit Gleichaltrigen in ihrer Klasse und der regelmäßige Unterricht im Klassenverband pädagogisch und mit Blick auf die seelische Gesundheit von herausragender Bedeutung. Da sich das Infektionsgeschehen in BW stark verlangsamt hat, konnten seit April schrittweise Lockerungen der im März vollzogenen Schließungen vorgenommen werden.

Mit jeder Lockerung der Beschränkungen steigt die Erwartung der Eltern, der Kinder, aber auch der Arbeitgeber, dass verlässliche schulische Unterrichts- und Betreuungsangebote auch wieder dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weitgehend zu gewährleisten.

2. Pandemie-Entwicklung

Das Infektionsgeschehen hat sich in Baden-Württemberg auf einem niedrigen Niveau stabilisiert. Die im Auftrag der Landesregierung in der Federführung des Uniklinikums Heidelberg durchgeführte Studie, an der auch die anderen Uniklinken des Landes mitgewirkt haben, hat die Befunde anderer internationaler Studien bestätigt: Danach haben Kinder unter 10 Jahren einen sehr viel geringeren Anteil am Pandemiegeschehen als ursprünglich angenommen. Sie erkrankten deutlich seltener und haben dann meist mildere Verläufe mit wenigen oder gar keinen Symptomen. Auf dieser Grundlage ist eine umfassende Öffnung der Grundschulen, die pädagogisch geboten ist, verantwortbar.

Andere europäische Länder (z. B. Dänemark, Niederlande, Norwegen, Schweiz) wie auch andere Bundesländer (Sachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen) haben ihre Primarschulen für einen Regelbetrieb unter Pandemie-Bedingungen bereits geöffnet oder werden dies zeitnah tun. Die vorliegenden Erfahrungen ermutigen, diesen Schritt auch in Baden-Württemberg ab dem 29. Juni 2020 zu gehen. Eine Abstandsregelung für diese Kinder untereinander besteht damit nicht mehr.

3. Eckpunkte des Regelbetriebs in der Grundschule bis zum Schuljahresende

- Grundlage des Unterrichts ist der Bildungsplan mit dem Fokus auf das Kerncurriculum.
- Eine Schwerpunktsetzung bezüglich der Inhalte ist möglich.
- Es findet im laufenden Schuljahr kein Unterricht mehr in Sport und Musik statt.
- Bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 findet keine schriftliche Leistungsfeststellung statt.
- Unterrichtsbeginn und Pausen sind weiterhin zeitversetzt einzuplanen.
- Die Aufnahme des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen orientiert sich an der Kontingenzstundentafel der Schule.
- Der Stundenplan soll für alle Beteiligten verlässlich sein.
- Die Kinder haben täglich Präsenzunterricht.
- Eine Rhythmisierung des Unterrichts einschließlich einer täglichen Bewegungszeit ist bewusst einzuplanen.
- Es ist auf eine möglichst konstante Klassenzusammensetzung zu achten. Nach Möglichkeit sollte eine Lehrkraft bzw. ein festes Lehrkräfteteam den Unterricht einer Klasse abdecken. Dabei ist die feste Gruppenzusammensetzung soweit als möglich einzuhalten.
- Die Notbetreuung entfällt.
- Anpassungen, die mit Wirkung vom neuen Schuljahr gelten sollen, werden noch rechtzeitig mitgeteilt.

Unterrichtsbeispiel:

Der Unterricht beginnt für die vier Klassenstufen zeitversetzt, damit nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig zur Schule kommen. Er startet zum Beispiel im Viertelstundentakt und umfasst mit Pausen täglich vier Zeitstunden. Unterrichtet werden die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachkunde.

Durch die Vorgabe, dass die Klassenstufen zu getrennten Zeiten kommen, können auch die Bewegungspausen entsprechend getaktet bzw. nach Klassenstufen getrennt werden. Pausenzeiten (Bewegungspausen) erfolgen je Klasse bzw. Klassenstufe immer mit der unterrichtenden Lehrkraft. Die Vesperpause findet individuell im Klassenzimmer statt.

Grundsätzlich gilt: Schulindividuelle Lösungen sind zulässig.

Zusätzlich zur Verfügung stehende Lehrerstunden sollen zur individuellen Förderung der Kinder eingesetzt werden, die in den vergangenen Wochen über Fernlernangebote schwerer erreicht wurden bzw. nun dringender als andere solche Förderung benötigen.

Sofern entsprechendes Personal an der einzelnen Schule zur Verfügung steht, können zudem Fachlehrerinnen und Fachlehrer für musisch-technische Fächer sowie Personen mit pädagogischer Vorerfahrung, zum Beispiel pädagogische Assistentinnen und Assistenten oder Hausaufgabenbetreuerinnen und -betreuer für eine ergänzende Lernzeit in der Schule eingesetzt werden. Für die ergänzende Lernzeit werden Aufgaben gestellt, die die Kinder möglichst selbstständig bearbeiten können.

4. Ausnahmen von der Teilnahme an Präsenzunterricht

Eltern, die nicht wollen, dass ihr Kind am Präsenzunterricht teilnimmt, können dies der Schule formlos anzeigen und vom Schulbesuch absehen.

Eltern können ihr Kind ebenfalls aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Unterricht entschuldigen. Ob der Schulbe-

such im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss ggf. mit dem Kinderarzt geklärt werden.

Lehrkräfte mit relevanten Vorerkrankungen, die ein erhöhtes Risiko haben und deshalb vom Präsenzunterricht befreit werden, dokumentierten dies mit einem ärztlichen Attest. Sie erfüllen ihre Arbeitszeit von zu Hause aus bzw. in den Räumlichkeiten der Schule. Dabei stehen zum Beispiel zur Vor- und Nachbereitung des Präsenzunterrichts sowie für den Fernlernangebote für diejenigen Kinder, die ebenfalls nicht in der Schule sind, zur Verfügung.

Voraussetzung für die Entbindung dieser Lehrkräfte ist künftig ein ärztliches Attest: Da eine generelle Einschätzung des persönlichen Risikos nicht möglich ist, ist eine individuelle Risikobeurteilung durch einen Arbeitsmediziner oder den Hausarzt erforderlich.

Schwangere Lehrerinnen stehen ebenfalls nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung.

Wichtiger als die Durchsetzung von Abstandsregeln oder eine Klassen- bzw. Gruppengröße ist die stabile und konstante Zusammensetzung der Klasse oder Gruppe mit der Lehrkraft bzw. einem Lehrkräfteteam.

Für den Grundschulbetrieb ist wesentlich, dass ausschließlich gesunde Kinder ohne Anzeichen der Krankheit SARS-CoV-2 betreut werden. Häufige Symptome sind Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns, Fieber oder Husten. Dies schließt bezogen auf die Kinder auch Personen ein, die mit ihnen im Hausstand zusammenleben. Ebenso gilt weiterhin, dass Kinder, die am Präsenzunterricht teilnehmen, in den letzten 14 Tagen nicht in Kontakt zu einer infizierten Person gestanden haben dürfen. Mit Beginn des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen ab dem 29. Juni 2020 sowie zu Beginn des neuen Schuljahres haben die Eltern, die Lehrkräfte und die weiteren an der Schule Beschäftigten eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben, die dokumentiert wird.

Im Rahmen der erweiterten Teststrategie für das Land Baden-Württemberg, über die der Ministerrat am 23. Juni 2020 entscheidet, werden zusätzliche Testmöglichkeiten sowohl für Kinder als auch für Lehrkräfte und Beschäftigte an der Schule geschaffen.

5. Hygienemaßnahmen

Hier sind die aktualisierten Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

Bei Verbundschulen ist darauf zu achten, dass insbesondere die Schülerinnen und Schüler der Grundschule und diejenigen der weiterführenden Schule bzw. der höheren Klassenstufen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglichst voneinander getrennt sind.

6. Notwendigkeit einer zuverlässigen Betreuungszeit

Es können Unterrichtslücken durch fehlende Lehrkräfte entstehen. Diese sind dem zuständigen Staatlichen Schulamt frühzeitig mitzuteilen, damit durch Abordnungen ggf. Abhilfe geschaffen werden kann.

Um eine verlässliche Betreuungszeit an der Grundschule zu gewährleisten, können unterschiedliche Aspekte erforderlich sein: die Unterrichtszeit, eventuell eine ergänzende Lernzeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule oder der Hort an der Schule (für die der Schulträger verantwortlich ist). Ganztagschulen sollen ihr Angebot möglichst umfassend vorhalten. Bedarf es aus organisatorischen Gründen einer Veränderung in der Zusammensetzung der Gruppen, so ist auch hier konstant vorzugehen, damit Kontakte bei Bedarf möglichst gut nachvollzogen werden können.

Ergänzende Hinweise zu den Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und der Schulkindergärten

Die im Grundschulkonzept beschriebenen Grundsätze gelten entsprechend auch für die Grundstufen der SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie für die Grundstufen der SBBZ mit dem Bildungsgang Grundschule und dem Bildungsgang Lernen.

Für die Öffnung der Grundstufen der SBBZ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und dem Förderschwerpunkt körperliche-motorische Entwicklung sowie der SBBZ mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung und der Schulkindergärten sind die jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen, die Pflege und Betreuung und die Organisation der Schülerbeförderung in besonderer Weise zu berücksichtigen und mit den jeweils Zuständigen abzustimmen. Bei der Klassen- und Lerngruppenbildung in den Schulkindergärten und in den SBBZ sind in allen Förderschwerpunkten zusätzlich Fragen der Internatsbelegung oder der Teilnahme an tagesstrukturierenden Angeboten zu berücksichtigen, weil sich dabei Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Klassen bzw. Gruppenbildung und den Umfang des Bildungsangebots ergeben können. Sollte es zu einer gruppenübergreifenden Zusammensetzung kommen, so sollte diese für die Schülerinnen und Schüler, die Pflege-, Betreuungs- und Lehrkräfte konstant sein. In besonders begründeten Einzelfällen kann ggf. weiterhin eine ergänzende Betreuung erforderlich sein.

Grundlagen des Unterrichts an SBBZ sind die für die jeweiligen Förderschwerpunkte und Bildungsgänge gültigen Bildungspläne sowie die im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung definierten Ziele und Inhalte. Das gilt vergleichbar für die Schulkindergärten. Bei der Organisation des Präsenzunterrichts wird im Stundenplan auf Verlässlichkeit und Kontinuität geachtet.